

Das Schneiderhand- werk

Anke Keller

Zu den Aufgaben des Schneiderhandwerks zählten die Herstellung, Abänderung und Reparatur von Kleidung. Erste Belege für berufsmäßige Schneider außerhalb von Klöstern stammen aus Köln (1135/1180) und Hildesheim (1213).¹ Seit dem 13. Jahrhundert organisierten sie sich zunehmend in Zünften, auch Ämter, Innungen oder ähnlich genannt. Die Baseler Schneider erhielten ihren Zunftbrief 1260. Die Bruderschaft der Kölner „Schroeder“ (ahd. scrōten = abschneiden) wird erstmals 1318 erwähnt.² Ausgeübt wurde die Profession fast ausschließlich von Männern. In Köln lassen sich noch im 15. Jahrhundert auch zünftige Schneiderinnen nachweisen, deren Warensortiment jedoch stark eingeschränkt war. Fertigen durften sie Frauenbekleidung aus Altkleidern oder bestimmten Stoffen.³

Zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und der Wahrung der eigenen Interessen dienten obrigkeitlich erlassene Handwerksordnungen. Sie enthielten unter anderem Vorgaben zur Zahl der Werkstattbeschäftigten⁴, den Lehr-⁵ und Gesellenjahren⁶ oder dem Meisterstück. Die Ordnung des Lüneburger Schröderamtes von 1552 schrieb dem Gesellen, der Meister werden wollte, die Herstellung der eigenen „amptkleider“ bestehend aus Rock, Hose und Wams vor. Bei der dritten Morgensprache, der Zunftversammlung, sollte er



1 „Der Schneider“, Jost Amman, Holzschnitt in: Hans Sachs: Eygentliche Beschreibung aller Stände auff Erden, 1568

sie tragen, „den rock uttee und van sick legge“ und in Hosen und Wams „dat hus ein mal up und nedder gahen“. Danach zog er den Rock wieder an, trat damit ebenfalls „up und nedder“ und ließ „sick woll schouwen und besehen“.⁷

Ebenfalls normativ geregelt waren Vertrieb und Herstellung der Kleidung. Vierterorts, beispielsweise in Nürnberg, Bamberg und Münster, waren die Schneider auf Auftragsarbeiten beschränkt. Jedoch führten wirtschaftliche Erwägungen mit der Zeit nicht selten zu Lockerungen. In Münster erlaubte der Rat den Schneidern 1637, „dasjenig, was sie von dem verkauften wande gemacht [hatten], andern wiederumb [zu] verkaufen“. Dabei stützte er sich auf das vom Handwerk vorgebrachte Argument, dass „kriegesleute, soldaten“ sowie jene, die „von den kriegesleuten etwa ausgezogen und spoliirt“ worden waren, zu kurz in der Stadt verweilten, um sich Kleidung anfertigen zu lassen.⁸ In Magdeburg gestattete man den Schneidern den Verkauf von Fertigwaren zwar in den umliegenden Orten, jedoch nicht innerhalb der Stadt. In Frankfurt a.M. mahnte der Rat 1588 an, dass etliche Meister und ihr Gesinde „bißhero [...] nur zu failen kauff und keinen kunden gearbeitet“ hatten, ließ es aber „noch dapey pleiben“.⁹ Außerzünftige Konkurrenz drohte den Schneidern durch spezialisierte Kleingewerbe sowie „Störer“ oder „Stümpfer“, meist „ewige Gesellen“ ohne Meisterprüfung. Zu ersteren zählten in Nürnberg die Unterrockmacherinnen, deren Waren keinem Verkaufsverbot unterlagen.¹⁰ Während den Störern hier lediglich „Flickwerk“ zugelassen war, sollte ihnen in Frankfurt wegen drohender Armut der Verkauf von „st[r]impffen und buchßen [...] nitt gewörтт noch abgeschnitten sein“. Neben dem begrenzten legalen Vertrieb ist vielfach auch ein Handel mit illegal eingeführten Neuwaren sowie Altkleidern nachzuweisen.¹¹



2 Schneiderwerkstatt, Detail aus Kat. 131

Zur Ausübung des Schneiderhandwerks bedurfte es keines großen Kapitals. Als Grundausstattung ausreichend waren ein Tisch zum Zuschneiden, Maßstäbe, Scheren, Bügel-eisen, Fingerhüte, Zirkel, Ahlen, Steck- und Nähnadeln sowie Fäden, in der Regel Zwirnfäden aus zwei zusammengedrehten Garnen.¹² Da den Schneidern der Gewandschnitt, das heißt der Tuchhandel, meist gar nicht oder nur beschränkt erlaubt war, wurden die Stoffe in der Regel vom Kunden oder dem Schneider in dessen Namen besorgt.¹³

Der erste Arbeitsgang bei der Kleidungsherstellung bestand im Maßnehmen. Dazu verwendete man Pergamentstreifen mit Einkerbungen für die einzelnen Längenmaße.¹⁴ Anschließend wurde der meist aus Kreissegmenten entwickelte Schnitt vermutlich direkt mit Hilfe eines Zirkels sowie Kreide oder Seife auf das Gewebe aufgebracht. Für England geht aus Kleiderinventaren Königin Elisabeths I. hervor, dass zur Überprüfung der Passform zuvor ein Schnittmodell aus Leinengewebe angefertigt wurde, das später als Zwischenfutter

oder dauerhaftes Muster Verwendung fand. Papierne Schnittteile erwähnt Randle Holme 1688 in seiner „Academy of Armory“.¹⁵ Anleitung für ein möglichst effizientes Schnittrangement gaben die im 16. Jahrhundert aufkommenden Schneiderbücher wie das „Libro de Geometria, practica y traca“ von Juan de Alcega, gedruckt 1580 in Madrid, und die „Geometria, y traca para el oficio de los sastres“ von Diego de Freyle, gedruckt 1588 in Sevilla.¹⁶

Da Fehler teuer waren, übernahm in der Regel der Meister den Zuschnitt. Zu sehen ist dies unter anderem auf Jost Ammans Darstellung einer Schneiderwerkstatt im sogenannten Ständebuch (Abb. 1). Ein großer Kasten unterhalb des Tisches dient zum Auffangen der Stoffreste. Dekortechniken wie das Einbringen von Schlitzern und Prägungen oder das Besticken wurden entweder vom Schneider selbst oder von zuarbeitenden Handwerkern wie den Stickern ausgeführt.¹⁷ Die nächsten Arbeitsgänge bestanden im Füttern oder Wattieren und anschließendem Zusammennähen.¹⁸ Die für die Kleiderherstellung oder -reparatur anfallenden Kosten wurden in der Regel in Rechnungen schriftlich festgehalten (vgl. Kat. 27, 28), die heute weit zahlreicher überliefert sind als die Textilien selbst. Sie geben Auskunft über die verwendeten Materialien, Fertigungs- und Dekortechniken sowie nachträgliche Reparatur- oder Anpassungsarbeiten und dienen daher als wertvolle Quellen.

Bei der Ausführung der Kleidung hatte sich der Schneider nicht allein nach den Kundenwünschen zu richten. Ebenfalls zu beachten waren die regionalen Kleiderordnungen, die den Schneidern bei Zuwiderhandlung bisweilen explizit Strafen androhten. So musste beispielsweise laut dem Basler Reformationsmandat von 1529 nicht nur jeder Bürger, der „zerhowene“ Kleidung trug, sondern auch jeder „Schnider“, der „yemandem [...] zerhowene kleider machte“ ein Pfund Pfennige zahlen.¹⁹ Nach dem Erlass der Kleiderordnung von 1568 baten die Nürnberger Schneider den Rat um die „Lüfftung“, dass sie „Frembder Persohnen Kleider, Sie seyen weiß Standts und Würden Sie wollen, nach der Mode und ihrem Verlangen gemeß umb ihre Bezahlung fertigen und außmachen“ durften.²⁰ In den Handwerksordnungen finden sich zudem einzelne auf die Schneider selbst bezogene Kleiderbestimmungen. Der Schneiderbundesbrief von 1565 schrieb Gesellen und Lehrlingen vor, in der



3 Galvanoplastische Kopie des Bechers des Schneiderhandwerks von Elias Lencker (dat. 1586), 1876, Kat. 140 b

Werkstatt und den Kundenhäusern einen „werckrockh von einer farb [...] einer halben ellen lang under dem gurttel“ anzulegen. Verboten wurde ihnen hingegen, ebenso wie dem Meister, das Tragen eines seidenen Huts, einer spitzen Haube und eines aus Tuch gefertigten Baretts.²¹

Das profane Gebrauchshandwerk fand seine symbolische Überhöhung in den Ritualen der Schneiderzünfte, die das gesellige wie geschäftliche Miteinander in der Frühneuzeit durchzogen. Nach innen wirkten sie gemeinschafts- und sinnstiftend. In Form festlicher Umzüge prägten sie die öffentliche Wahrnehmung. Den materiellen Kern der Zeremonien bildeten die korporativen Requisiten wie Pokale (Kat. 140), Handwerksladen (Kat. 147) oder Begräbnisutensilien. Meist aufwendig gestaltet, mit Stifterinschriften versehen und durch eindeutige Symbole als Besitz der Profession gekennzeichnet, manifestierte sich in ihnen der Stolz auf das eigene Können und auf die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

- 1 Pietsch 2008, S. 59. – Diestelkamp 1922, S. 9–10, 14.
- 2 Lenger/Lutum-Lenger 1990, S. 208. – Diestelkamp 1922, S. 13, 17. – Ausst.Kat. Basel 2005, S. 165
- 3 Laut einem Artikel von 1426 waren dies „nuwe, gebilde sarrocke ind underwambens van tirteidoiche, ind [...] alreleie frauwenunderwambens van alden cleidern“. 1446 werden dann erwähnt: „nuwe gevoegelde ind lijnen frauwenundercleider, van nuwem gebeldem sarrocke frauwenundercleider ind nuwe frauwentirteisundercleider.“ Die Lehrzeit der Schneiderinnen betrug zwei Jahre, Nr. 616: 1426 Febr. 18 und Nr. 619: 1445 Okt. 9. In: Loesch 1907, S. 389–392.
- 4 Erlaubt waren meist nur ein Lehrling, aber mehrere Gesellen, in Frankfurt z.B. zwei (1405), in Köln sechs (1441) und in Nürnberg vier (1535); vgl. Urkunden 1914, S. 506–507. – Loesch 1907, S. 391. – Staatsarchiv Nürnberg, Rst. Nbg., Amts- und Standbücher (Rep. 52b), Nr. 259: Aller Handthwerck Ordenunng vnd Gesetz 1535, fol. 272r–272v.
- 5 Ein Jahr galt zunächst in Leipzig und Würzburg, seit dem 16. Jh. dann zwei. Ebenfalls zwei finden sich in Münster und Rheine, drei in Nürnberg und Frankfurt a.M., vgl. Diestelkamp 1922, S. 53. – Germar 1918, S. 64–65. – Staatsarchiv Nürnberg, Rst. Nbg., Amts- und Standbücher (Rep. 52b), Nr. 259 (Anm. 4), fol. 272r. – Kriegk 1862, S. 540, Anm. 220.
- 6 In Frankfurt z.B. zwei (1520), in Nürnberg vier (1581). Seit dem 17. Jh. wurden die Zeiten nicht selten verlängert, so u.a. 1654 in Nürnberg auf 9 Jahre für fremde Gesellen, s. Artikel 1520. Okt. 18. In: Urkunden 1914, Bd. 1, S. 522–524, hier 523. – Stadtarchiv Nürnberg, B12, Nr. 56: Handwerksordnung von 1629, Bd. 2, Schneider Ordnung, decret. 4. Okt. 1581, fol. 562v und decret. 10. Juni 1654, fol. 569v.
- 7 Bodemann 1883, S. 223. – Diestelkamp 1922, S. 47.
- 8 Ein Edikt von 1620 hatte den Neuwarenverkauf der Münsteraner Schneider auf „strumpfe oder niederrhosen“ beschränkt. Zitate aus Krumbholtz 1965, S. 401. – Zander-Seidel 1990, S. 377–378. – Staatsarchiv Nürnberg, Rst. Nbg., Amts- und Standbücher (Rep. 52b), Nr. 259 (Anm. 4), fol. 278v.
- 9 Hertel 1894. – Schneiderordnung 1588, Juni 25. In: Urkunden 1914, 1. Teil, Bd. 1, S. 528–544, hier 537.
- 10 Zander-Seidel 1990, S. 378–380.
- 11 Zander-Seidel 1990, S. 376, 378, zum Altkleiderhandel S. 383–397. – Stadtarchiv Nürnberg, B12, 56 (Anm. 6), decret. 2. Juni 1621, fol. 566v. – Pietsch 2008, S. 62. Zitat entnommen aus: Drei Artikel, wohl 2. Hälfte 16. Jh. In: Urkunden 1914, Bd. 1, S. 527–528, hier 528.
- 12 Arnold 1985, S. 3–4. – Pietsch 2008, S. 62.
- 13 Zander-Seidel 1990, S. 377. – Lenger/Lutum-Lenger 1990, S. 208. – Pietsch 2008, S. 62.
- 14 Lenger/Lutum-Lenger 1990, S. 208. – Pietsch 2008, S. 64, 66.
- 15 Arnold 1988, S. 183. – Arnold 1985, S. 4. – Pietsch 2008, S. 66–67.
- 16 Arnold 1985, S. 3.
- 17 Arnold 1975, S. 22–23. – Arnold 1985, S. 3–4. – Lenger/Lutum-Lenger 1990, S. 209–210. – Pietsch 2008, S. 104. – Zeitgenössische Beispiele zeigen, dass nicht selten ein ungeschlitzter Sicherheitsrand von 2–3 cm Breite nahe der Naht belassen wurde, s. Aribaud 2006, S. 154–155.
- 18 Arnold 1985, S. 3. – Costigliolo/Tiramani 2011, S. 11.
- 19 Campi/Wälchli 2012, S. 38.
- 20 StadtAN, E5/63, Nr. 1a, S. 31 (Die Hoffarths Ordnung betreffend).
- 21 Schneiderbundesbrief der Städte Worms, Frankfurt, Speyer, Mainz, Heidelberg [...], 1565. Mai 5. In: Urkunden 1914, 1. Teil, Bd. 2, S. 406–413, hier 407–408.